



# Stadt Lindenberg i. Allgäu

## **Verordnung über die Bekämpfung des Lärms**

vom 04.06.2002

Aufgrund der Art. des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Stadt Lindenberg i. Allgäu folgende Verordnung:

### **§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle in einem Haushalt oder Garten üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses oder im Garten, wenn sie geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Sägen und Hacken von Holz, das Bohren und Hämmern, das Benutzen von Rasenmähern und Heimwerkzeugen.
- (3) Vom Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die
  - a) zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse
  - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
  - c) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

### **§ 2 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Musikautomaten und Tonbandgeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht gestört werden.
- (2) Das Verbot des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG, wonach Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Wegen, Straße, Plätzen, in den öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder in einem Freibadgelände nicht benutzt werden dürfen, wenn andere dadurch gestört werden, bleibt unberührt.

### **§ 3 Haustierhaltung**

Hunde oder sonstige Haustiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch ihren Lärm, z.B. anhaltendes Bellen oder Heulen, gestört werden.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft von Lärm anzuerkennen ist.
- (2) Die Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen, Befristung und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Wer dieser Verordnung dadurch zuwiderhandelt, dass er vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
  2. entgegen der Vorschrift des § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so laut spielt oder betreibt, dass andere gestört werden,
  3. entgegen der Vorschrift des § 3 Hunde oder sonstige Haustiere so hält, dass andere Personen durch ihren Lärm gestört werden und
  4. eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 nicht besitzt
- kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Gleichzeitig tritt die Lärmbekämpfungsverordnung vom 30.06.1982 außer Kraft.